

Eingemeindungsvertrag zwischen der Stadt der Auslandsdeutschen
Stuttgart und der Gemeinde Birkach.

Die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und die Gemeinde Birkach treffen im Hinblick auf die von dem Herrn Reichsstatthalter in Württemberg auf 1. April 1942 in Aussicht genommene Eingliederung der Gemeinde Birkach in die Stadt Stuttgart die folgende Vereinbarung, die der Bestätigung des Herrn Reichsstatthalters bedarf.

§ 1.

Benennung der neuen Stadtteile. Markungen.

(1) Nach der Eingliederung der Gemeinde Birkach mit dem Ortsteil Riedenberg erhalten die neuen Stadtteile die Benennung Stuttgart-Birkach und Stuttgart-Riedenberg.

(2) Die seitherigen Markungen werden weiter bestehen. Die spätere Durchführung von Markungsgrenzänderungen wird vorbehalten.

§ 2.

Örtliche Gemeinschaft, örtliche Eigenart und örtliche Verwaltung.

(1) In der Erkenntnis der Bedeutung der örtlichen Gemeinschaft wird die Stadt Stuttgart deren Erhaltung und Pflege in dem neuen Gebiet, ausgehend von den vorhandenen Einrichtungen und Gewohnheiten, sich besonders angelegen sein lassen. Die Befriedigung der Raumbedürfnisse der Partei und ihrer Gliederungen wird die Stadt Stuttgart den Reichsvorschriften entsprechend fördern.

(2) Die Stadt Stuttgart wird bei ihren Maßnahmen die geschichtliche und heimatliche Eigenart des neuen Gebiets nach Maßgabe der übergeordneten Erfordernisse erhalten und berücksichtigen.

(3) Das neue Gebiet erhält im Rahmen der Gesamtverwaltung der Stadt Stuttgart eine möglichst ortsnahe Verwaltung zur örtlichen Erfüllung von dazu geeigneten Aufgaben. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt und das Bezirksnotariat mit Grundbuchamt für Birkach dort verbleiben.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird durch geeignete Maßnahmen für eine dauernde Fühlung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung des neuen Gebiets sorgen.

§ 3.

Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen. Bauliche Maßnahmen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stadt Stuttgart entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen und wie die Verhältnisse dies zulassen

- a) für die Errichtung und Schaffung von Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen sorgen und dabei unter anderem eine Turnhalle, die auch als einfache Festhalle benutzbar ist, bauen;
- b) die Kanalisation von Birkach mit Riedenberg und die Straßen im Gewand Lausöcker auf Markung Riedenberg und im Gewand Lange Äcker auf Markung Birkach beschleunigt ausbauen sowie von der Plieninger Straße zur Hohenheimer Straße durch das Gewand hinter den Gärten einen befestigten Verbindungsweg herstellen.

§ 4.

Verkehrsverhältnisse.

Die Stadt Stuttgart wird im Rahmen der Gesamtentwicklung um eine den Bedürfnissen entsprechende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Birkach und dem bisherigen Stuttgarter Stadtgebiet sowie dem übrigen Fildergebiet besonders besorgt sein.

§ 5.

Grundsatz für die Überleitung des Ortsrechts.

(1) Das Stuttgarter Ortsrecht tritt in dem neuen Gebiet am 1. Oktober 1942 in Kraft, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Sollte die Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts in einem einzelnen Fall zu einer unbilligen Härte führen, so wird die Stadt Stuttgart eine angemessene Regelung treffen.

(3) Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in Birkach wird auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthalts in der Stadt Stuttgart angerechnet, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist.

§ 6.

Anderweitige Bestimmungen über das Inkrafttreten des Stuttgarter Ortsrechts.

(1) Mit der Eingliederung treten für das neue Gebiet alsbald in Kraft:

- a) die Haushaltssatzung der Stadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 1944 insbesondere die Hebesätze für die Gemeindesteuern, sowie die übrigen Stuttgarter Steuervorschriften und -satzungen, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist;
- b) die Wohnungsordnung vom 25. September 1934 und die Anordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien in der Fassung vom 6. August 1941.

(2) Die Hausgebührenordnung der Stadt Stuttgart vom 8. März 1941 tritt in dem neuen Gebiet erst am 1. April 1943 in Kraft.

(3) Die Stuttgarter Hundesteuersätze werden erst ab 1. April 1945 eingeführt.

(4) Für Bestattungen in der bisher üblichen Weise werden bis 31. März 1949 keine städtischen Gebühren erhoben werden.

(5) Für die Hausschlachtungen von Ziegen gelten die Bestimmungen des § 25 (3) Abs. 2 Satz 1 der Schlachthofordnung vom 14. September 1934 und für die Hausschlachtungen von Schweinen diejenigen der ortspolizeilichen Verordnung über den Schlachthofzwang für die Stadtteile Hofen, Rotenberg und Weilm Dorf vom 17. Januar 1936, über deren Dauer sinngemäß.

(6) Für die Gebäude, die vor dem 1.4.1942 bereits errichtet oder wenigstens begonnen und noch nicht an das Dolennetz angeschlossen worden sind, wird beim Anschluß der Dolenbeitrag nur in Höhe der Hälfte der Stuttgarter Dolenbeitragsätze (Stuttgarter Ortsbausatzung II. Teil über die Verpflichtungen der Anlieger an öffentlichen Straßen und Plätzen) erhoben werden.

§ 7.

Wasser- und Energieversorgung.

(1) Mit der Eingliederung treten in Birkach die Bedingungen über die Abgabe von Wasser aus den öffentlichen Wasserleitungen der Stadt Stuttgart in Kraft.

(2) Wenn die Stadt Stuttgart die Versorgung des neuen Gebiets mit elektrischer Energie übernimmt, sowie bei der Gasversorgung treten die allgemeinen Stuttgarter Lieferungsbedingungen und Tarifpreise in Kraft; dabei soll für die Abnehmer vorbehaltlich einer allgemeinen Tarifneugestaltung grundsätzlich keine Verschlechterung der bisherigen Tarife eintreten.

§ 8.

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

(1) Die Beamten und die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Birkach werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen.

(2) Für die Übernahme der Beamten gilt Kapitel V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933, RGBL. I S. 433, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz zu § 43 vom 29. Juni 1937, RGBL. I S. 669.

(3) Die Angestellten werden nach Möglichkeit mit einer ihren bisherigen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.

Stuttgart, den 14. 2. 42.

Birkach, den 16. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister
der Stadt der Auslandsdeutschen

Der Bürgermeister

Höller



Kern
Der 1. Beigeordnete:

Herrsch